

Die Organisation der Katastrophenhilfe in Armee und Zivilschutz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **26 (1979)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation der Katastrophenhilfe in Armee und Zivilschutz

Der Informationsdienst des EMD hat letztes Jahr eine Orientierung über die Katastrophenhilfe der Armee veröffentlicht, für welche die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe der Abteilung für Luftschutztruppen verantwortlich zeichnet. Wir ergänzen diese Information durch eine Darstellung des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe, verfasst durch die Zentralstelle Katastrophenhilfe Inland in Bundesamt für Zivilschutz.

Redaktion «Zivilschutz»

Katastrophenhilfe Organisation der Armee

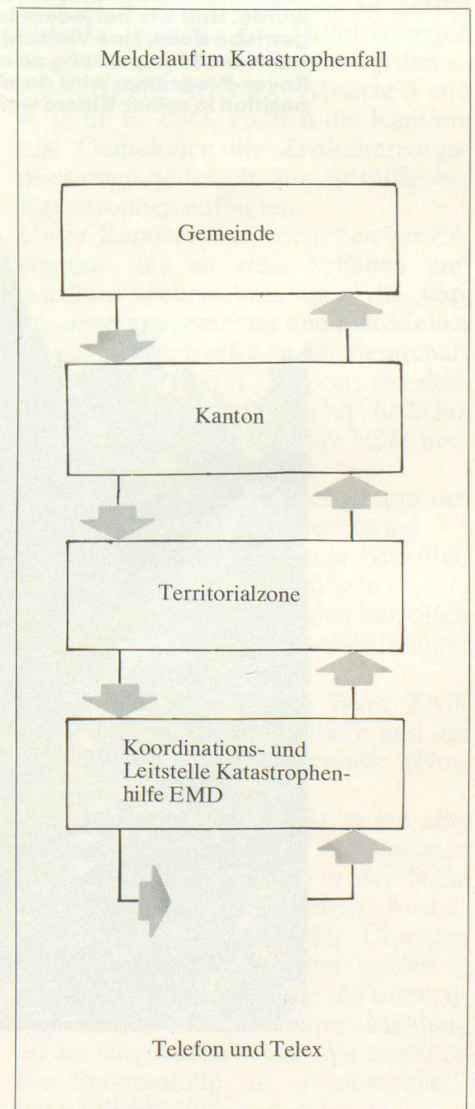
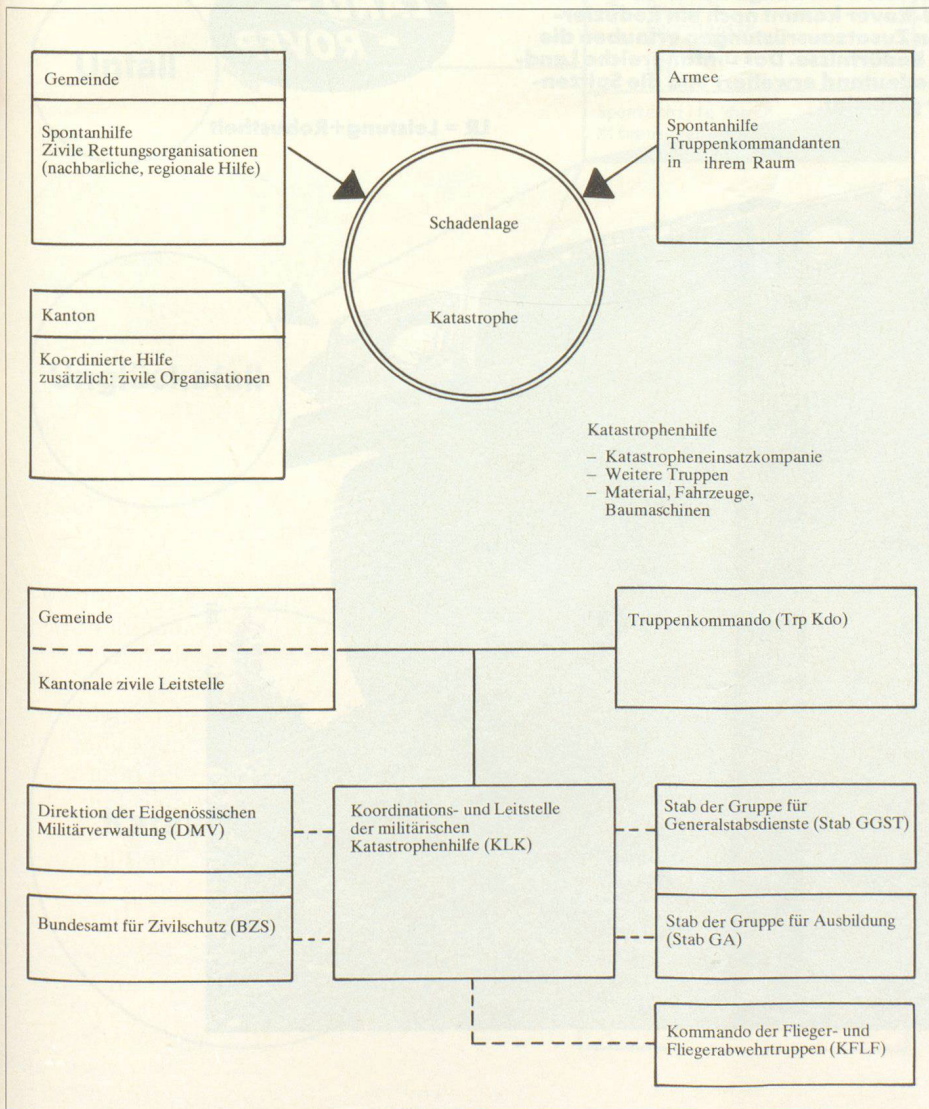
Grundlage für den Einsatz militärischer Mittel bildet die Verordnung des EMD über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland vom 20. September 1976.

Wir sprechen von einer Katastrophe, wenn die vorhandenen und die in Frage kommenden personellen und materiellen *zivilen Hilfsmittel* bereits

voll eingesetzt sind, aber für die dringenden Rettungs- und Hilfsarbeiten nicht ausreichen. In solchen Fällen können militärische Mittel eingesetzt werden.

Wir unterscheiden zwischen Spontanhilfe und der eigentlichen Katastrophenhilfe.

Bei der *Spontanhilfe* geht es um eine sofortige Hilfeleistung in *Notlagen* durch Truppen, die in der Nähe stationiert sind. Die Truppenkommandanten treffen von sich aus die nötigen Anordnungen unter direkter Meldung



an die Abteilung für Luftschutztruppen (ALST) bzw. Koordinations- und Leitstelle (KLK) mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung auf dem Dienstweg. Wir erachten eine Spontanhilfe als selbstverständliche Pflicht.

Für die militärische Katastrophenhilfe stehen während des ganzen Jahres Luftschutz-WK-Truppen und zur Überbrückung Luftschutzschulen in der Stärke einer Kompanie zur Verfügung.

Die Koordinations- und Leitstelle entscheidet über deren Einsatz sowie auch über den Einsatz weiterer Luft-

schutzformationen nach Rücksprache mit den Territorialzonen (Ter Zo).

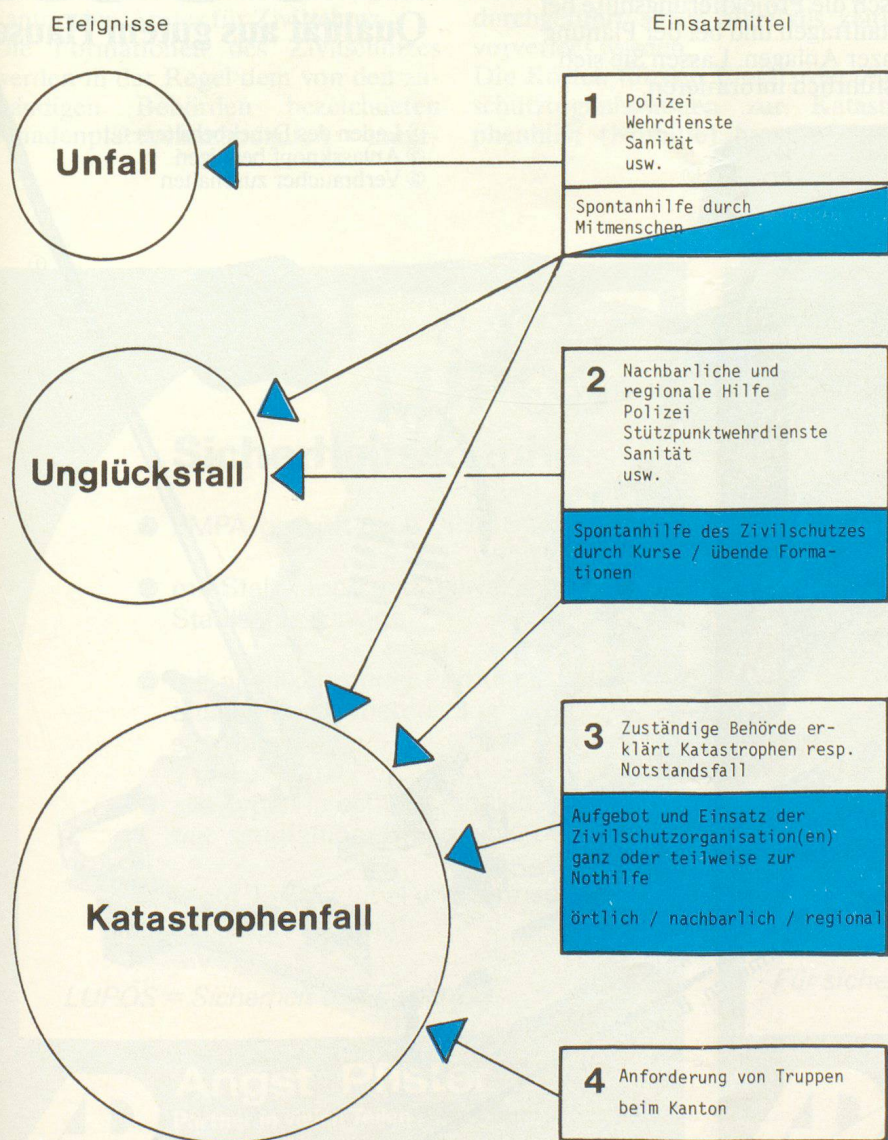
Über den Einsatz weiterer Truppen entscheidet bzw. beantragt die Koordinations- und Leitstelle im Einverständnis mit der verantwortlichen Dienstabteilung oder den Trp Kdt, wobei der Entscheid für WK-Truppen beim Generalstabschef und für Schulen beim Ausbildungschef liegt.

Nach der Überwindung der *Notlage* darf die Truppe nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Über Ausnahmen

entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe (KLK) kann nur dann zweckmässig und zeitgerecht informieren, entscheiden, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und wirksam koordinieren, wenn alle militärischen und zivilen Kommando- und Führungsstellen sich an den geschil- derten Ablauf halten, der in der Verordnung des EMD, den Vorschriften des Generalstabschefs und den Weisungen des Chefs der Abteilung für Luftschutztruppen enthalten sind.

Katastrophenhilfe des Zivilschutzes



Einsatz des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe

Grundlage für den Einsatz des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe bildet Artikel 1, Absatz 3, des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG, Stand 1. Juli 1978): «Der Zivilschutz kann ausserdem in Friedenszeiten und in Zeiten aktiven Dienstes für Hilfeleistungen bei Katastrophen eingesetzt werden.» Gestützt auf Artikel 4, Absätze 3 und 4, je lit. b, ZSG, können die Kantone und Gemeinden die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur Nothilfe bei Katastrophen aufbieten.

Unter Katastrophen verstehen wir Ereignisse, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft (Gemeinde, Bezirk, Region) überfordert sind und zusätzliche örtliche, nachbarliche und regionale Hilfe notwendig wird.

Zur Feststellung und Aufhebung des Katastrophenfalles sind zuständig:

- falls nur eine Gemeinde betroffen ist = die Gemeindebehörde
- falls mehrere Gemeinden betroffen sind = die Bezirksbehörde oder der Regierungsrat

Wir unterscheiden auch beim Zivilschutz zwischen Spontanhilfe und der eigentlichen Katastrophenhilfe (Nothilfe).

Bei der Spontanhilfe geht es um eine sofortige Hilfeleistung in *Notlagen* durch Formationen, die in der Nähe der Schadenzone in einem Ausbildungszentrum Kurse oder Übungen absolvieren. Die Kursleiter treffen in diesem Falle von sich aus die notwendigen Anordnungen unter Meldung an die vorgesetzte Stelle. Wir erachten die Spontanhilfe als selbstverständliche Pflicht.

Die eigentliche Katastrophenhilfe, die Nothilfe, soll grundsätzlich erst angeordnet werden, wenn die übrigen zivilen Mittel wie Polizei, Feuer-, Wasser- und Ölwehren (Wehrdienste), die Werkhöfe und die freiwilligen Hilfsorganisationen eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Abwehrmassnahmen nicht ausreichen.

Für ein Aufgebot zur Nothilfe kommen deshalb in erster Linie Schutzdienstpflichtige in Frage, welche nicht bereits für den Einsatz im Rahmen der Wehrdienste, der Samaritervereine oder anderer Hilfsorganisationen vorgesehen sind. Viele Gemeinden führen Listen solcher Schutzdienstpflichtiger, um diese nötigenfalls rasch zur Aufstellung von Ad-hoc-Katastrophenformationen aufbieten zu können.

Zuständig und verantwortlich für das Aufgebot der Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe sind die für die Proklamation des Katastrophenfalles zuständigen kommunalen Behörden nach Anhören des Ortschefs oder des kantonalen Amtes für Zivilschutz.

Die Formationen des Zivilschutzes werden in der Regel dem von den zuständigen Behörden bezeichneten Schadenplatzkommandanten unter-

stellt. Dieser bezeichnet dem Einsatzleiter des Zivilschutzes Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Der Einsatz selbst wird vom Einsatzleiter des Zivilschutzes befohlen und geleitet. Bei der Auftragserteilung an die zur Nothilfe eingesetzten Leitungen und Formationen des Zivilschutzes muss ihrem Ausrüstungs- und Ausbildungsstand Rechnung getragen werden.

Die Notlage gilt als beendet, wenn die drohende Gefahr abgewendet und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wieder hergestellt sind.

Die Mitwirkung bei Aufräumungs- und Wiederinstandstellungsarbeiten kann nicht als Katastrophenhilfe im Sinne des Zivilschutzgesetzes verstanden werden. Hingegen können hierfür zu Übungen aufgebotene Schutzdienstpflichtige eingesetzt werden, soweit sie dadurch in ihrer Funktion geschult werden. Mit Zustimmung oder auf Anordnung des Kantons können im Kurstableau vorgesehene Übungen im Katastrophengebiet durchgeführt sowie allenfalls zeitlich vorverlegt werden.

Die Kosten für den Einsatz der Zivilschutzorganisationen zur Katastrophenhilfe (Nothilfe) hat die aufbie-

tende Stelle zu tragen. Hingegen entrichtet der Bund die ordentlichen Beiträge an die Kosten der Übungen.

Grundsätzlich sollen die Behörden vor der Anforderung militärischer Hilfe in jedem Fall prüfen, ob und für welche Aufgaben der Zivilschutz zur Katastrophenhilfe herangezogen werden kann.

Résumé de l'article sur l'organisation de l'aide en cas de catastrophes par l'armée et la protection civile

A nos lecteurs et amis romands

Le Service d'information du Département militaire fédéral a publié l'année dernière une orientation sur l'aide de l'armée en cas de catastrophes, pour laquelle la section des troupes PA est responsable en matière de coordination et de direction. Dans le présent rapport, cette information est complétée par une description de l'aide en cas de catastrophes par la protection civile. Elle a été préparée par l'Office central d'aide en cas de catastrophes de l'Office fédéral de la protection civile, dirigé par M. Ernest Gross, chef de section.

LUPOS-Sicherheitsschuhe

- EMPA-geprüft nach DIN 4843
- mit Stahlkappe und teilweise mit Stahlsohle-Einlage
- mit anvulkanisierter Perbunansohle; antistatisch, abriebfest, oel- und säurebeständig
- alle Typen in echtem Rindleder und mit saugfähiger Brandsohle
- leicht, komfortabel und formschön – gesellschaftsfähig!

LUPOS = Sicherheit und Eleganz



Angst+Pfister

Partner in vielen Teilen

8052 Zürich Telefon 01 50 20 20
1219 Genève-Le Lignon Téléphone 022 96 42 11



Mobile CEAG Not- und Weitleuchten

- mit integriertem oder getrenntem Ladegerät
- mit oder ohne Schnellladung
- gasdichte wartungsfreie Ni-Cd-Batterien
- Reichweite 100 m
- Brenndauer 6 Std.

Für sicheres Licht!



Angst+Pfister

Partner in vielen Teilen

8052 Zürich Telefon 01 50 20 20
1219 Genève-Le Lignon Téléphone 022 96 42 11